

Variante C des Elterntarifs

Bundesgesetz *Entwurf* **über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 212 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Von den Einkünften abziehbar sind die nachgewiesenen Mehrkosten, höchstens jedoch 12'000 Franken pro Kind und Jahr, für die Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern oder der alleinerziehenden Person im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder der alleinerziehenden Person stehen.

Art. 213 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 6'100 Franken (Indexstand vom 31. Dez. 2004) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- b. 6'100 Franken (Indexstand vom 31. Dez. 2004) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau oder den Ehemann und für die Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird.

SR

¹ BBl ...

² SR **642.11**

Art. 214 Abs. 2 und 2^{bis} (neu)

2 Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und die Voraussetzungen von Absatz 2^{bis} nicht erfüllen, beträgt die jährliche Steuer (Indexstand vom 31. Dez. 2004):

	Franken
bis 26 700 Franken Einkommen	0
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.—;
für 47 900 Franken Einkommen	212.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.— mehr;
für 54 900 Franken Einkommen	352.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.— mehr;
für 70 900 Franken Einkommen	832.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.— mehr;
für 85 100 Franken Einkommen	1 400.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.— mehr;
für 97 400 Franken Einkommen	2 015.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.— mehr;
für 108 100 Franken Einkommen	2 657.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.— mehr;
für 1 17 000 Franken Einkommen	3 280.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.— mehr;
für 124 000 Franken Einkommen	3 840.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.— mehr;
für 129 300 Franken Einkommen	4 317.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.— mehr;
für 132 900 Franken Einkommen	4 677.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.— mehr;
für 134 700 Franken Einkommen	4 875.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.— mehr;
für 136 500 Franken Einkommen	5 091.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.— mehr;
für 843 600 Franken Einkommen	97 014.—
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

2^{bis} Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, kommt der Tarif nach Absatz 2 sinngemäss zur Anwendung. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 170 Franken pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 2 Bst.c^{bis} (neu)

Allgemeine Abzüge sind:

c^{bis} die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag pro Kind und Jahr für die Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern oder der alleinerziehenden Person im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder der alleinerziehenden Person stehen.

Art. 11 Abs. 1

¹ Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.

Art. 72c

Aufgehoben

Art. 72l (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dem geänderten Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} an.

² Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, falls es spätestens in der Herbstsession 2009 verabschiedet wird und die Referendumsfrist unbenutzt abläuft. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.